

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Der Oktober läutet nicht nur den Herbst ein, sondern auch das letzte Quartal des Jahres. Die Tage werden kürzer, die Luft kühler und so langsam rückt all das in den Fokus, was unbedingt alles noch erledigt werden muss. Die ersten Gedanken an das Weihnachtsbudget, die verbleibenden Wochen bis zum Jahreswechsel, Resturlaub, der vielleicht noch genommen werden muss – eine Menge Zahlenrechnung und Gedankenspiele.

Zahlen bzw. Nummern sind auch das Thema unseres ersten Beitrags. Denn neben privater Steuernummer, persönlicher Identifikationsnummer, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Unternehmensnummer, Betriebsnummer und einer Nummer auf dem Personalausweis kommt auf Unternehmer jetzt noch eine weitere Nummer dazu: die Wirtschafts-Identifikationsnummer. Eigentlich bereits seit dem Jahr 2003 gesetzlich vorgesehen, aber seither im Dornröschenschlaf versunken. Das ändert sich nun und soll eine eindeutige Identifikation von Unternehmen bzw. Betrieben ermöglichen.

Mit dem Ende der Outdoor-Saison rücken die eigenen vier Wände wieder mehr in den Vordergrund. Gemütlich soll es sein und heimelig, es wird gemalert, repariert und erneuert. Wer sich dabei der Hilfe von Handwerkern bedient, kann unter bestimmten Voraussetzungen sogar das Finanzamt an den Kosten beteiligen. Bis zu 1.200 Euro Steuerermäßigung sind drin, aber nur, wenn es auch eine ordnungsgemäße Rechnung gibt und die Zahlung unbar auf das Konto des Handwerksbetriebes erfolgt. Bei Anzahlungen, die vorab geleistet werden, gibt es jedoch eine kleine Stolperfalle, in die Sie nicht tappen sollten, wenn Sie kein Geld zum Fenster herauswerfen wollen. Lesen Sie dazu unseren zweiten Beitrag.

Geld zum Fenster herausgeworfen hat sicherlich schon der ein oder andere, der auf unseriöse Organisationen hereingefallen ist und Spenden zwar in guter Absicht geleistet hat, die letztlich aber auf ominöse Konten umgeleitet wurden. Damit gerade jetzt zur nahenden Weihnachtszeit, aber auch generell Betrüger keine Chance haben, sondern die dringend benötigten Spendenzahlungen auch bei den richtigen Organisationen ankommen, hat die Bundesregierung das neue Zuwendungsempfängerregister online geschaltet. Potenzielle Spender können somit im Register nachsehen, ob die von ihnen gewählte Organisation die Berechtigung hat, Spendenbescheinigungen auszustellen. Mehr dazu in unserem dritten Beitrag.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Wirtschafts-Identifikationsnummer ab Herbst 2024 Bundesregierung veröffentlicht Zeitplan für die Einführung

Deutschland ist ein Land der Zahlen. Unternehmer haben eine private Steuernummer, eine persönliche Identifikationsnummer, eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, eine Unternehmensnummer, eine Betriebsnummer und eine Nummer auf dem Personalausweis. Jetzt kommt noch eine weitere Nummer dazu. Die Wirtschafts-Identifikationsnummer.

Was ist die Wirtschafts-Identifikationsnummer?

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) ist eigentlich bereits seit dem Jahr 2003 gesetzlich vorgesehen, aber seit nunmehr über 20 Jahren wurde sie nicht vergeben. Sie soll eine eindeutige Identifikation von Unternehmen bzw. Betrieben ermöglichen. Nun wurde der Regierungsentwurf der Wirtschafts-Identifikationsnummernverordnung veröffentlicht. Zuständig für die Vergabe der W-IdNr. ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).

Wie bekomme ich eine Wirtschafts-Identifikationsnummer?

Die Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer erfolgt aus technischen und organisatorischen Gründen in Stufen. Das BZSt wird dazu im Zeitraum Dezember 2024 bis voraussichtlich Ende des ersten Quartals 2026 auf Anforderung des zuständigen Finanzamtes eine W-IdNr. an die jeweils wirtschaftlich Tätigen vergeben und mitteilen. Ein Antrag zur Vergabe ist also nicht erforderlich.

Eine Wirtschaftsidentifikationsnummer erhalten:

- wirtschaftlich tätige natürliche Personen
- juristische Personen
- Personenvereinigungen

Einzelunternehmer und Freiberufler erhalten neben ihrer IdNr. also zusätzlich auch eine W-IdNr., sodass der betriebliche Bereich klar und eindeutig von der privaten Sphäre getrennt wird.

Woraus besteht die Wirtschafts-Identifikationsnummer?

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer setzt sich aus dem Kürzel „DE“ und neun Ziffern zusammen. Ergänzt wird die W-IdNr. durch ein 5-stelliges Unterscheidungsmerkmal für einzelne Tätigkeiten, Betriebe oder Betriebsstätten (Beispiel für eine W-IdNr.: DE123456789-00001), um auch hier eine Abgrenzung bei mehreren wirtschaftlichen Tätigkeiten zu ermöglichen.

Der ersten wirtschaftlichen Tätigkeit wird das Unterscheidungsmerkmal 00001 zugeordnet. Für weitere wirtschaftliche Tätigkeiten, Betriebe und Betriebsstätten eines wirtschaftlich Tätigen werden die Unterscheidungsmerkmale voraussichtlich ab 1. März 2026 zugeordnet.

Wie ist der Zeitplan der Umsetzung?

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer wird am 24. Oktober 2024 eingeführt. Sie entspricht im Aufbau der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.). Die USt-IdNr. ist wie gewohnt für Unternehmen, die innergemeinschaftlich grenzüberschreitend tätig sind, weiter zu verwenden. Wichtig ist, dass die W-IdNr. die USt-IdNr. nicht ersetzt, auch wenn sie für einige Unternehmen nahezu identisch ist.

Die Vergabe erfolgt in Stufen. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt den wirtschaftlich Tätigen, denen bis zum 30. November 2024 eine USt-IdNr. erteilt wurde, diese als W-IdNr. zu. Einem wirtschaftlich Tätigen, der umsatzsteuerlich erfasst oder Kleinunternehmer ist und dem bis zum 30. November 2024 keine USt-IdNr.erteilt wurde, teilt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ab Dezember 2024 eine W-IdNr. zu, wenn für den wirtschaftlich Tätigen oder seinen Bevollmächtigten auf dem ELSTER-Portal ein Benutzerkonto eingerichtet ist. Den übrigen wirtschaftlich Tätigen soll ab dem 1. Juli 2025 eine W-IdNr. zugeteilt werden.

Es ist geplant, dass die W-IdNr. spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der wirtschaftlich Tätige alle seine wirtschaftlichen Tätigkeiten beendet hat, wieder gelöscht wird.

Unternehmensbasisdatenregister

Die W-IdNr. dient auch als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer nach dem Unternehmensbasisdatenregistergesetz. Das Unternehmensbasisdatenregister ist ein zentrales und ressortübergreifendes Vorhaben zur Verwaltungsdigitalisierung und -modernisierung.

Ziel des Basisregisters ist es, Unternehmen von Berichtspflichten zu entlasten, indem Mehrfachmeldungen der Stammdaten an unterschiedliche Register vermieden werden („Once-Only“-Prinzip). Zuständig für das Unternehmensbasisdatenregister ist das Statistische Bundesamt, an welches das BZSt die gespeicherten Daten zur W-IdNr. zu übermitteln hat.

Vergabe von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern im Umstellungszeitraum

Das Bundeszentralamt für Steuern hat im Zusammenhang mit der Einführung der W-IdNr. darauf hingewiesen, dass aus technischen Gründen für einen kurzen Zeitraum Unternehmensdaten nicht aktualisiert werden können. Dies hat Auswirkungen auf die Vergabe der USt-IdNr. Es kann daher im Monat November 2024 zu einer längeren Bearbeitungszeit bei der Vergabe der USt-IdNr. kommen, insbesondere bei Anträgen auf Vergabe der USt-IdNr. für Organgesellschaften. Auch bei der Beantragung oder Anforderung der erneuten Mitteilung der USt-IdNr. über das Online-Vergabeformular kann es zu Verzögerungen kommen.

Tipp: Das BZSt empfiehlt daher, soweit möglich, Anträge auf Vergabe der USt-IdNr. frühzeitig zu stellen, beispielsweise direkt mit der umsatzsteuerlichen Registrierung beim Finanzamt (Fragebogen zur steuerlichen Erfassung).

Fazit: Eine neue Nummer und Unternehmer müssen nichts tun. Das ist doch eine erfreuliche Nachricht. Da es im Umstellungsprozess auch zu Verzögerungen kommen kann, ist geplant, dass die W-IdNr. zumindest bis Ende 2026 keine Pflichtangabe für Anträge oder Erklärungen ist.

Anzahlungen bei Handwerkerleistungen

Finanzgericht bestätigt – Rechnung muss vorhanden sein

In einem Haushalt geht immer mal wieder etwas kaputt und nicht alles kann oder will man selbst reparieren. Gut, dass es qualifizierte Fachbetriebe gibt, deren Handwerker hier weiterhelfen. Auch der Staat beteiligt sich unter bestimmten Voraussetzungen an den Kosten. Doch diese Voraussetzungen werden streng geprüft, wie ein Steuerpflichtiger im Fall des Finanzgerichts Düsseldorf (Az. 14 K 1966/23 E) erfahren musste.

Voraussetzungen für den Steuerabzug

Nach dem Einkommensteuergesetz ermäßigt sich für Handwerkerleistungen die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 Prozent der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch um 1.200 Euro im Jahr. Die Steuerermäßigung gilt nur für die in Rechnung gestellten Arbeitsleistungen, nicht für das eingebaute Material. Sie kann nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen ist zusätzlich, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.

Anzahlung ohne Rechnung

Ein Steuerpflichtiger hatte im Oktober des Streitjahres Angebote für den Austausch der Heizung und für die Lieferung und Montage einer Sanitäranlage erhalten. Im November stellte der Steuerpflichtige die Auftragserteilung für die beiden vorgenannten Arbeiten in Aussicht und schlug der Handwerksfirma vor, einen Teil der voraussichtlichen Lohnkosten bereits in 2022 zu bezahlen, da er die anfallenden Lohnkosten steuerlich geltend machen wolle. Er sah als Anzahlung 2/3 der kalkulierten Lohnkosten vor. Die Handwerksfirma reagierte auf diese E-Mail nicht. Der Steuerpflichtige überwies trotzdem Ende Dezember 2022 einen vierstelligen Betrag für die beiden Angebote an die Firma.

Die angebotenen Arbeiten wurden vollständig in 2023 erbracht und abgerechnet, wobei die freiwilligen Vorauszahlungen aus 2022 mit verrechnet wurden. Das Finanzamt berücksichtigte die in 2022 geleisteten Anzahlungen in der Steuererklärung 2022 jedoch nicht als Handwerkerleistungen. Seine Begründung war, dass die Zahlungen freiwillig und ohne Rechtsgrund geleistet wurden, da keine Rechnung vorlag und keine Leistung erbracht wurde.

Eine E-Mail stelle keine Rechnung dar. Es habe sich lediglich um eine Absichtserklärung des Steuerpflichtigen gehandelt, die Angebote der Handwerksfirma annehmen zu wollen. Eine Zahlungspflicht ergebe sich daraus nicht. Seitens des Handwerksbetriebes wurde in 2022 auch keine (Anzahlungs-)Rechnung gestellt.

Ohne Rechnung kein Steuerabzug

Das Finanzgericht folgte der Argumentation des Finanzamtes. Für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist grundsätzlich auf das Jahr der Zahlung abzustellen. Der Entstehungszeitpunkt der Aufwendungen, also die Leistungserbringung, ist ohne Bedeutung. In welchem Veranlagungszeitraum die Steuerermäßigung abgezogen werden kann, bestimmt sich daher nach dem Kalenderjahr der jeweiligen Zahlung. Es gilt das sogenannte Abflussprinzip.

Hinweis: Bei regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben, z. B. nachträglichen monatlichen Zahlungen, die innerhalb eines Zeitraums von bis zu 10 Tagen nach Beendigung bzw. vor Beginn eines Kalenderjahres geleistet worden sind, werden die Ausgaben abweichend vom Abflusszeitpunkt dem Kalenderjahr zugerechnet, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Anzahlungen sind nicht per se schädlich

Die Steuerermäßigung ist aber nur dann zu gewähren, wenn der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers erfolgt ist. Dies gilt auch für Anzahlungen.

Das Finanzgericht betonte, auch eine Schlussrechnung im Folgejahr, in der die freiwillig geleisteten Zahlungen angerechnet worden seien, könne eine (anteilige) Steuerermäßigung für das Streitjahr nicht begründen. Für die betroffenen Handwerkerleistungen haben jedoch im Jahr 2022 keine Rechnungen vorgelegen. Die Verrechnung einer bereits geleisteten Zahlung in einer Rechnung ist nicht gleichbedeutend mit einer Rechnung für diese (Voraus-) Zahlung.

Die Finanzrichter betonten jedoch, dass Anzahlungen vor Leistungserbringung im Veranlagungszeitraum der Zahlung anerkannt werden können. Voraussetzung ist allerdings, dass solche Zahlungsmodalitäten marktüblich und sachlich begründet sind und die Anzahlungen seitens des Handwerksbetriebs angefordert werden.

Fazit: Die Richter hatten nicht über die Höhe der Steuerermäßigung im Folgejahr, dem Jahr der Leistungserbringung, zu entscheiden. Folgt man den Ausführungen der Richter, ist jedoch zu vermuten, dass im Folgejahr lediglich der noch in Rechnung gestellte und gezahlte Restbetrag steuerlich geltend gemacht werden kann. Die freiwilligen Anzahlungen wären demnach für die Steuerermäßigung verloren, da diese nach dem Abflussprinzip bereits in 2022 abgeflossen waren.

Seriöse Spendenorganisationen finden

Bundesregierung schaltet Zuwendungsempfängerregister online

Nicht nur zur Weihnachtszeit möchten viele Menschen anderen helfen oder Tiere in Not unterstützen. Und natürlich soll das gespendete Geld auch bei den Richtigen ankommen. Dabei unterstützt seit Anfang des Jahres 2024 die Bundesregierung, indem sie das sogenannte Zuwendungsempfängerregister online geschaltet hat. Das Zuwendungsempfängerregister enthält diejenigen Körperschaften, die als gemeinnützig gelten und ist damit eine einfache und unkomplizierte Möglichkeit, sich zum Gemeinnützigkeitsstatus von Organisationen zu informieren. Potenzielle Spender können somit im Register nachsehen, ob die von ihnen gewählte Organisation die Berechtigung hat, Spendenbescheinigungen auszustellen.

Stufenweiser Ausbau des Registers

Die Daten zu den inländischen Zuwendungsempfängern werden von den Finanzämtern dem Bundeszentralamt für Steuern sukzessive automatisiert übermittelt. Daher können unter Umständen noch immer nicht alle für das Zuwendungsempfängerregister berechtigten Organisationen angezeigt werden.

Aus diesem Grund hat das Zuwendungsempfängerregister zunächst keine konstitutive Wirkung. Das möglicherweise anfängliche Fehlen von berechtigten Organisationen oder das Fehlen von einzelnen Daten hat somit keine Auswirkung auf den durch die Finanzämter festgestellten gemeinnützigkeitsrechtlichen Status. Die fehlenden Daten werden in den nächsten Kalenderwochen schnellstmöglich ergänzt.

Ausländische Organisationen aus dem EU-/EWR-Ausland können einen Antrag auf Aufnahme in das Zuwendungsempfängerregister stellen. Alle Organisationen erhalten in einer späteren Version des Registers die Möglichkeit, freiwillig Bankverbindungen zu Spendenkonten sowie Angaben zu der eigenen Homepage der Organisation in das Register einzupflegen.

Welche Informationen finden Spender?

Das Register wird auf der Webseite des Bundeszentralamts für Steuern von Anfang an mit einer benutzerfreundlichen Suche z. B. nach gemeinnützigem Zweck bzw. Ort ausgestattet sein.

Sobald alle Daten vollständig erfasst sind, können folgende Informationen eingesehen werden:

- Wirtschafts-Identifikationsnummer,
- Name,
- Anschrift,
- steuerbegünstigte Zwecke nach den §§ 52 bis 54,
- Datum der Anerkennung als Partei im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes,

- Datum der Anerkennung als Wählervereinigung,
- Status als juristische Person des öffentlichen Rechts,
- zuständige Finanzbehörde,
- Datum der Erteilung des letzten Freistellungsbescheides,
- Kontoverbindungen bei Banken/Kreditinstituten und Bezahl dienstleistern

Schutz vor Betrügern

Das Zuwendungsempfängerregister schützt also auch davor, Unberechtigten Mittel zuzuwenden. Das Bundeszentralamt für Steuern wird dazu zukünftig die Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder mit den im Zuwendungsempfängerregister gespeicherten Organisationen abgleichen und das Ergebnis der Prüfung der zuständigen Landesfinanzbehörde mitteilen.

Digitalisierung des Spendenabzugs

Das Zuwendungsempfängerregister ist auch ein Baustein für eine vorausgefüllte Steuererklärung, bei der eine Spendenquittung in Papier für den Steuerabzug nicht mehr erforderlich sein wird. Die Daten sollen zukünftig digital an die zuständigen Finanzämter übermittelt werden können und der Sonderausgabenabzug somit automatisch korrekt erfolgen.

Registrierung für ausländische EU/EWR- Organisationen notwendig

Ausländische Organisationen mit Sitz im EU/EWR-Ausland müssen sich für eine Eintragung in das Register separat registrieren und einen Antrag auf Eintragung stellen. Eine neue Registrierung ist jedoch nur dann erforderlich, wenn nicht bereits ein entsprechendes Zertifikat vorliegt. In Betracht kommen hier:

- das ElsterOnline-Portal-Zertifikat oder
- das BZStOnline-Portal-Zertifikat aus anderen Meldeverfahren.

Des Weiteren hat das Bundeszentralamt für Steuern auch eine [Schritt-für-Schritt-Anleitung](#) veröffentlicht.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.